zufinden hat. Sodann aber muß daraus gefolgert werden, daß überhaupt in Fällen der vorliegenden Art die Vollstreckung noch nicht statthaft ist. Unzweifelhaft nämlich ist in casu noch ein Rechtsmittel gegen das handelsgerichtliche Urtheil, resp. gegen das spätere, die Appellation gegen dieses Urtheil als verspätet verwerfende, Erkenntniß des Appellationshofes von Paris anhängig, da die Kassationsbeschwerde beim Kassationshofe in Paris noch schwebt. Nun mag dahingestellt bleiben, ob die Einlegung der Kassationsbeschwerde an den französischen Kassationshof (welche bekanntlich gar keinen Suspensiveffekt besitzt, und überhaupt ein sehr eigenartig gestaltetes außerordentliches Rechtsmittel ist) in allen Fällen die Vollstreckbarkeit des mit derselben angefochtenen Urtheils in der Schweiz nach den Bestimmungen des Gerichtsstandsvertrages hemmt, oder ob dies nicht mindestens dann nicht der Fall ist, wenn die Kassationsbeschwerde als offenbar verspätet oder sonst als unzweifelhaft erfolglos oder trölerisch sich darstellt. Für den vorliegenden Fall nämlich kommt in Betracht: Es ist in der französischen Jurisprudenz nicht unbestritten, ob die Urtheilszustellung in der Gerichtsschreiberei nach Art. 422 Code de procédure civile, wie sie hier stattgefunden hat, die Appellationsfrist in Lauf setze (siehe Boitard, Leçon de procédure civile I, Nr. 650). Vor der Entscheidung des Kassationshofes steht also nicht definitiv fest, ob nicht die von dem Rekurrenten gegen das handelsgerichtliche Urtheil zweifellos eingelegte Appellation doch rechtswirksam erklärt und damit die Rechtskraft des handelsgerichtlichen Entscheides suspendirt worden sei. Bei dieser Sachlage ist nach Art. 15 und 16, Ziffer 3 des Gerichtsstandsvertrages die Exekution des handelsgerichtlichen Urtheils bis zum Entscheide des Kassationshofes nicht zu gestatten.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Beschwerde wird als begründet erklärt und es wird mithin das Erkenntniß des Obergerichtes des Kantons Zug vom 14. Dezember 1886 aufgehoben.

B. CIVILRECHTSPFLEGE
ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Organisation der Bundesrechtspflege.
Organisation judiciaire fédérale.

6. Urtheil vom 19. Februar 1887 in Sachen Lehmann gegen Bigler.

A. Durch Urtheil vom 29. Oktober 1886 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:

1. Der Frau Rosine Lehmann geb. Pfäffli wird ihr gestelltes Klagebegehren zugesprochen und es wird die Entschädigung, welche ihr Johann Bigler zu bezahlen hat, auf die Summe von 500 Fr. festgesetzt.

2. Johann Bigler ist gegenüber der Rosine Lehmann geb. Pfäffli zur Bezahlung ihrer auf den Betrag von 400 Fr. bestimmten Kosten dieses Prozesses verurtheilt.

B. Gegen dieses Urtheil reichte die Klägerin am 17. November 1886 dem Appellations- und Kassationshofe des Kantons Bern eine Weiterziehungserklärung ein, indeß mit dem Beifügen, daß dieselbe blos für den Fall eingereicht und aufrecht erhalten werde, daß auch seitens der Gegenpartei der Rekurs an das Bundesgericht erklärt werde. Am 18. November 1886 übersandte der Anwalt des Beklagten per Post an den Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern die Weiterzugserklärung für seine Partei; dieselbe langte am 19. gleichen Monats bei genanntem Gerichtshofe ein. Mit Eingabe vom 23. November 1886 stellte der Anwalt des Beklagten, da möglicherweise seine Rekurserklärung erst am 19. November in

die Hände des Appellations- und Kassationshofes gelangt sei, und daher angenommen werden könnte, es sei die Frist des Art. 30. O.-G. nicht innegehalten, beim Bundesgerichte eventuell das Gesuch, er sei wegen der Folgen seiner allfälligen Säumniß in den vorigen Stand wieder einzusetzen. Zur Begründung produzirte er eine Erklärung der Gegenpartei, daß sie mit der Wiedereinsetzung einverstanden sei; mit Rücksicht auf diese Erklärung werde unter Hinweis auf Art. 69 der eidgenössischen Civilprozeßordnung von einer weitern Begründung des Restitutionsgesuches Umgang genommen.

C. Auf die mündliche Verhandlung vor Bundesgericht haben beide Parteien verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Weiterzugserklärung der Klägerin ist eine blos eventuell, für den Fall, daß auch die Gegenpartei sich beschwere, abgegebene; sie fällt also dahin, sofern von der Gegenpartei das Rechtsmittel der Art. 29 und 30 O.-G. nicht, beziehungsweise nicht rechtsgültig, ergriffen worden ist.

2. Die Frage, ob das Rechtsmittel vom Beklagten gültig eingelegt worden sei, ist, wie das Bundesgericht schon öfters entschieden hat, von Amteswegen zu prüfen. Nun ist die Weiterzugserklärung des Beklagten erst am 19. November (also am 21. Tage nach Eröffnung des Urtheils) der kantonalen Gerichtsstelle, bei welcher dieselbe abzugeben war, zugekommen. Dieselbe war somit gemäß Art. 30 O.-G. verspätet. Die Abgabe des die Rekurserklärung enthaltenden Briefes an die Post nämlich (welche allerdings schon am 18. November geschah) kann hier nicht als maßgebend erachtet werden. Denn Art. 30 Absatz 1 leg. cit. verlangt ganz ausdrücklich, daß die Prozeßpartei, welche von dem Rechtsmittel des Art. 29 ibidem Gebrauch machen wolle, dies binnen der peremtorischen zwanzigtägigen Frist „bei der kantonalen Gerichtsstelle, die das Urtheil erlassen hat," erklären müsse. Eine Erklärung „bei" einer Gerichtsstelle ist aber offenbar erst dann erfolgt und vollendet, wenn sie der Gerichtsstelle eingereicht, beziehungsweise an dieselbe gelangt ist.

3. Es kann sich daher nur noch fragen, ob nicht dem Wiedereinsetzungsgesuche des Beklagten zu entsprechen sei. Dies ist zu verneinen. Die Bestimmungen der eidgenössischen Civilprozeßordnung (Art. 69 u. ff.) über die Wiedereinsetzung gegen Versäumung von Tagfahrten und Fristen beziehen sich direkt auf die Versäumniß der Rechtsmittelfrist des Art. 30 O.-G. unzweifelhaft nicht; denn sie sind ja nur für Fristversäumnisse in Prozessen gegeben, welche beim Bundesgerichte als einzige Instanz anhängig sind. Nun mag eine analoge Anwendung dieser Bestimmungen auf die Rechtsmittelfrist des Art. 30 O.-G. beim Stillschweigen des letztern Gesetzes insoweit statthaft sein, als es sich um eine Wiedereinsetzung wegen nachgewiesener unverschuldeter Behinderung des Impetranten oder seines Sachwalters handelt. (Art. 70 eidgen. C.-P.-O., vergl. Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen, Bd. V, S. 562.) Dagegen scheint es als durch die Natur der Rechtsmittelfrist des Art. 30 ausgeschlossen, daß Wiedereinsetzung gegen deren Verabsäumung aus dem Grunde verlangt werden könne, weil die Gegenpartei darein eingewilligt habe (Art. 69 eidgen. C.-P.-O.). Denn die Frist des Art. 30 cit. qualifizirt sich als eine im öffentlichen Interesse aufgestellte und daher der Abänderung durch Parteidisposition entzogene Nothfrist, über deren Innehaltung von Amteswegen zu wachen ist. Es erscheint daher als ausgeschlossen, daß die nachtheiligen Folgen einer Versäumung dieser Frist durch die bloße Willenserklärung der Gegenpartei abgewendet beziehungsweise wieder aufgehoben werden können.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Auf die Weiterziehung des Beklagten wird als verspätet nicht eingetreten und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 29. Oktober 1886 sein Bewenden.